

Jahresbericht 2024

Herzlich willkommen zum
Pressegespräch

Mainz, 15. Februar 2024

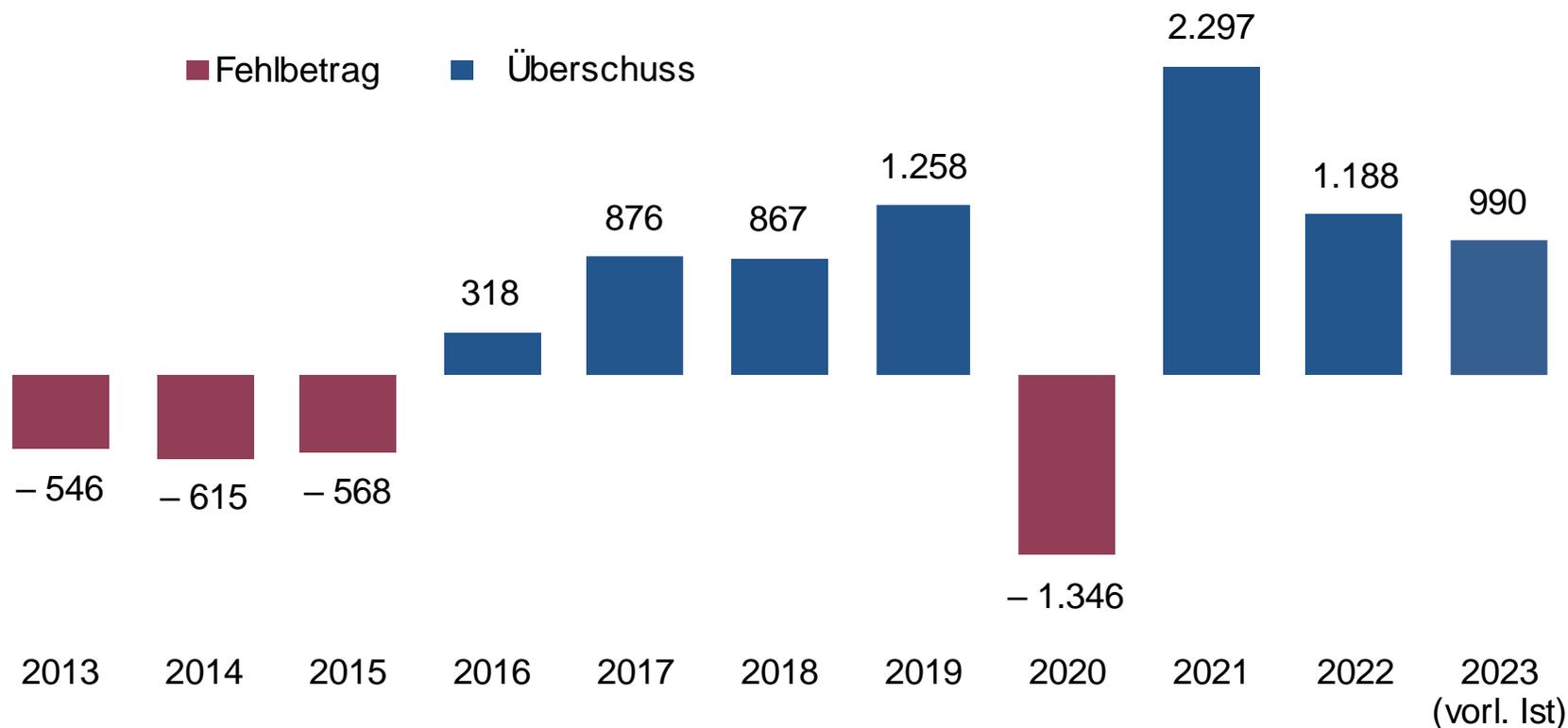
Agenda

- Haushaltslage des Landes und ihre voraussichtliche Entwicklung
- Ausgewählte Prüfungsfeststellungen
- Ihre Fragen

Haushaltslage des Landes und ihre voraussichtliche Entwicklung

Erneut hohe Finanzierungsüberschüsse

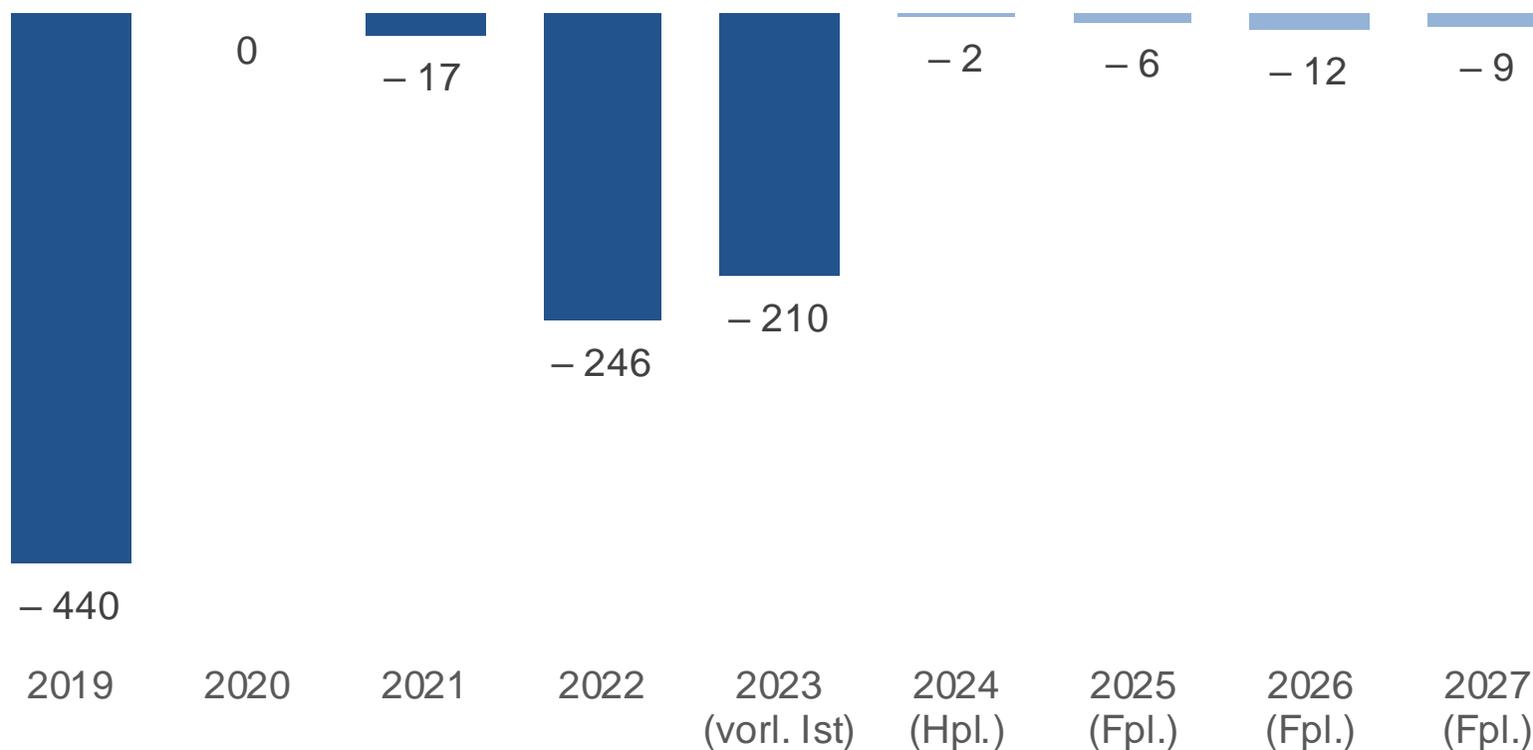
Finanzierungssaldo in Mio. €



Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quellen: Haushaltsrechnungen des Landes Rheinland-Pfalz.

Neue Schuldenregel: Land hält 2022 und 2023 die Schuldenbremse ein

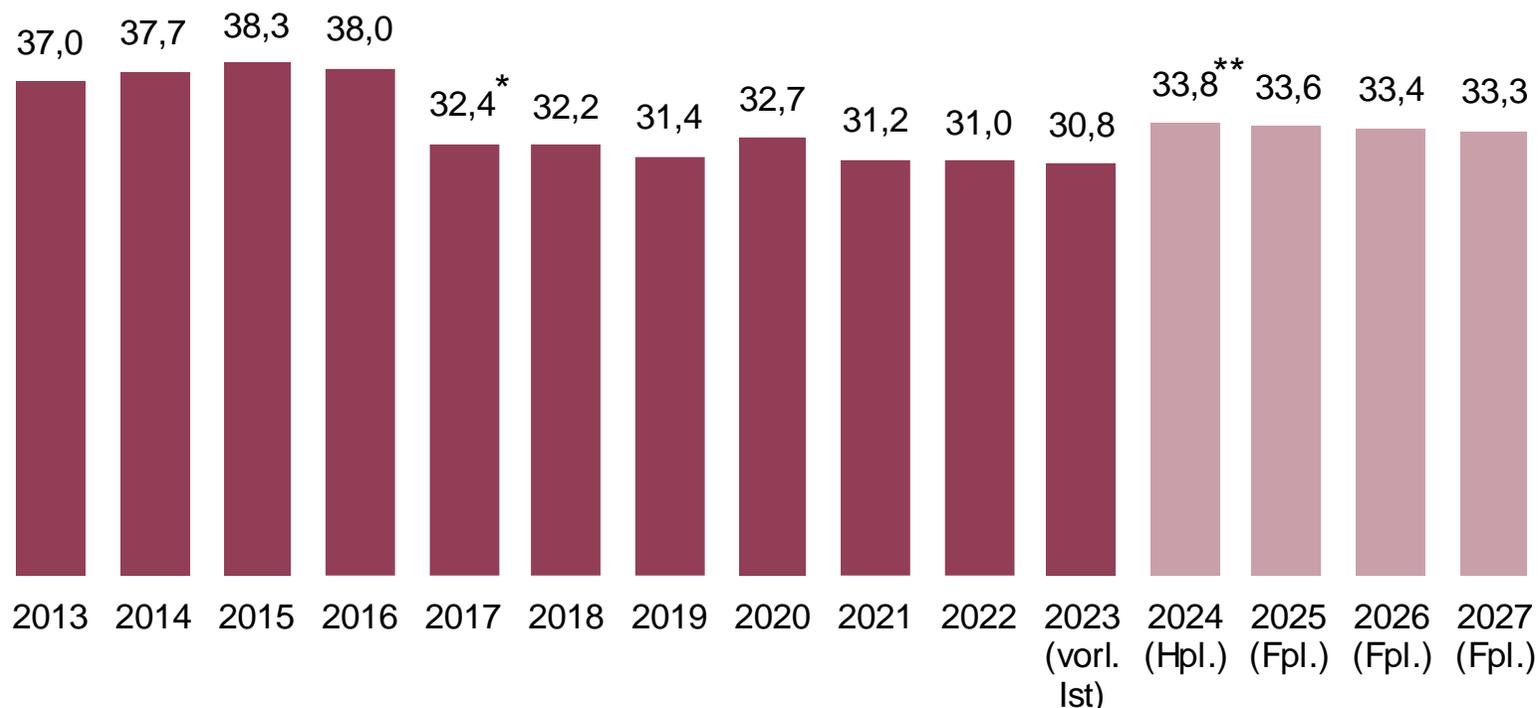
Strukturelle Netto-Kreditaufnahme in Mio. €



Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quellen: Haushaltsrechnungen des Landes Rheinland-Pfalz.

2022 und 2023 Schulden von jeweils 200 Mio. € getilgt

Verschuldung des Landes (Kernhaushalt und Landesbetriebe) in Mrd. €



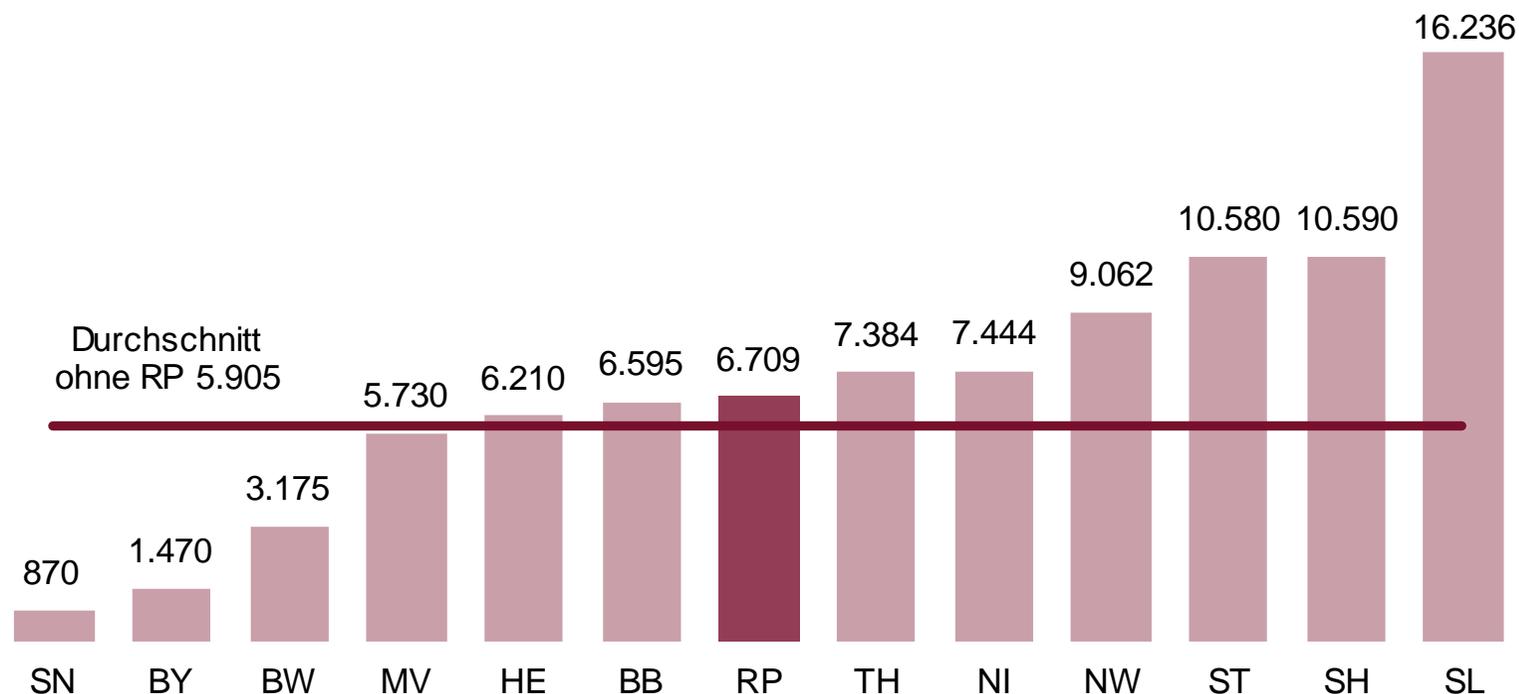
* insb. Auflösung der öffentlichen Schulden gegenüber dem Pensionsfonds (4,8 Mrd. €)

** Übernahme kommunaler Liquiditätskredite von insgesamt 3 Mrd. € bis 2024.

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quellen: Haushaltsrechnungen, Haushaltsplan, Finanzplan des Landes Rheinland-Pfalz.

Pro-Kopf-Verschuldung des Landes 2022 um 13,6 % über dem Durchschnitt der anderen Flächenländer (2021: 16,8 %)

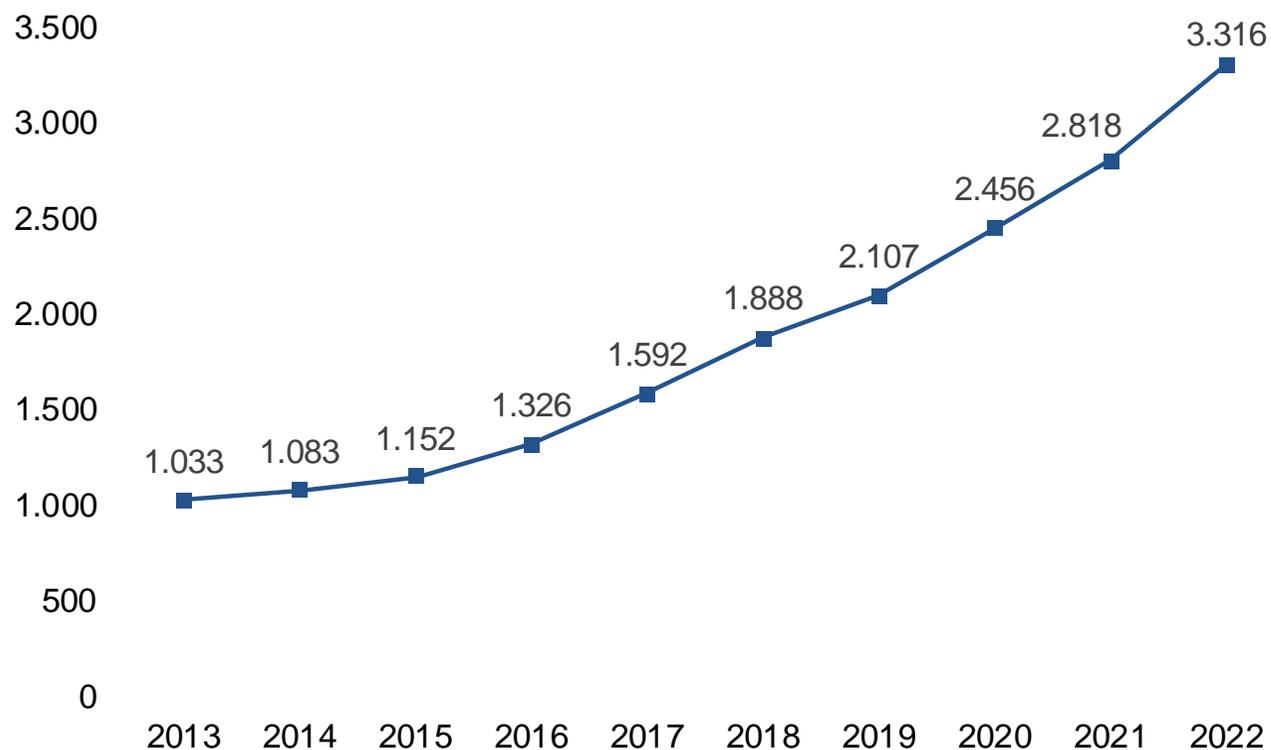
Schulden zum 31. Dezember 2022 in € je Einwohner



Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Übersicht des Bundesministeriums der Finanzen „Der Schuldenstand der Länder am Ende des Monats Dezember 2022“ vom 5. April 2023.

Anstieg der Ausgabereste 2023 auf 3,3 Mrd. €, Risiken für künftige Haushalte nehmen weiter zu

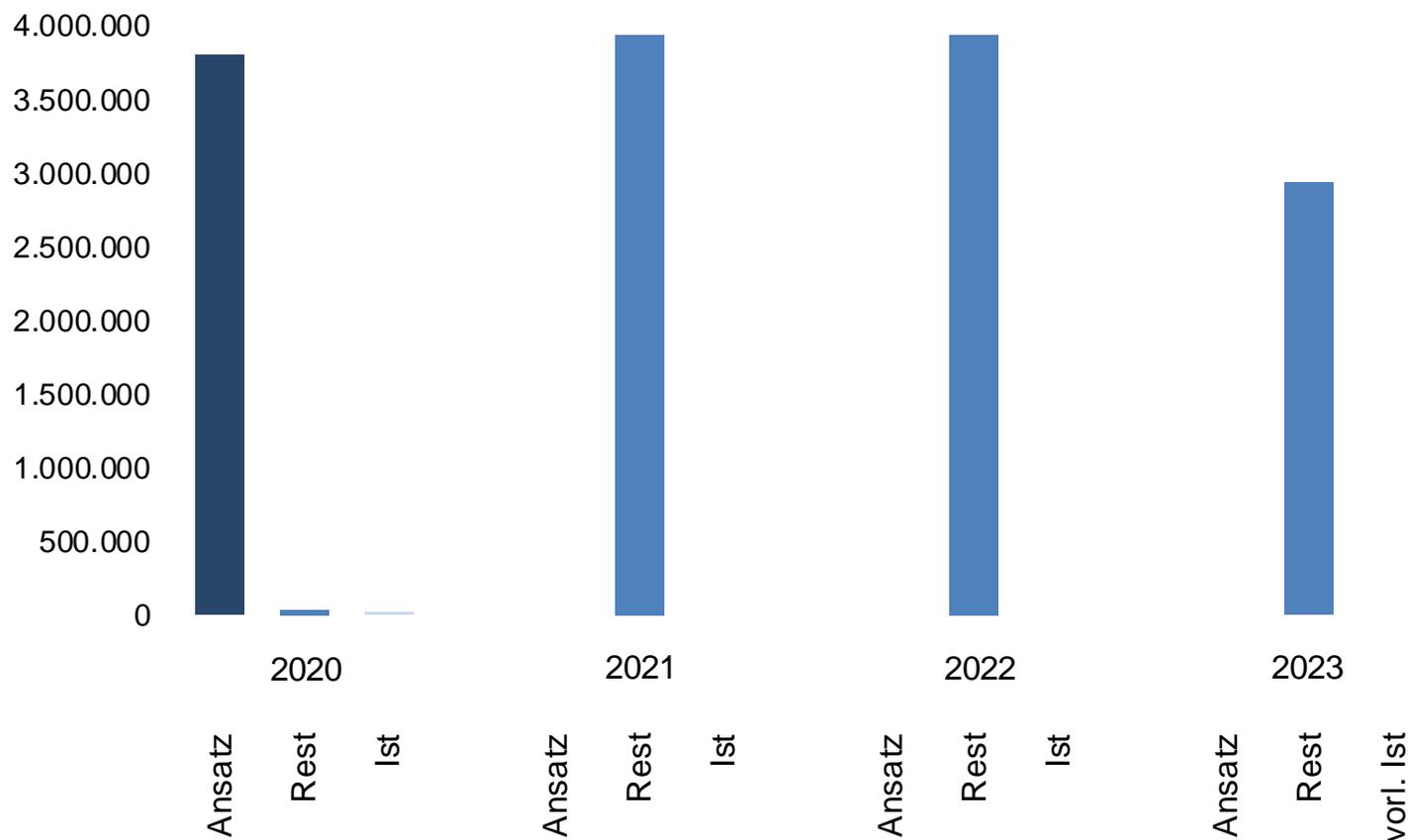
Ausgabereste - brutto - in Mio. €



Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quellen: Haushaltsrechnungen des Landes Rheinland-Pfalz.

Beispiel für fehlenden Resteabbau beim Statistischen Landesamt

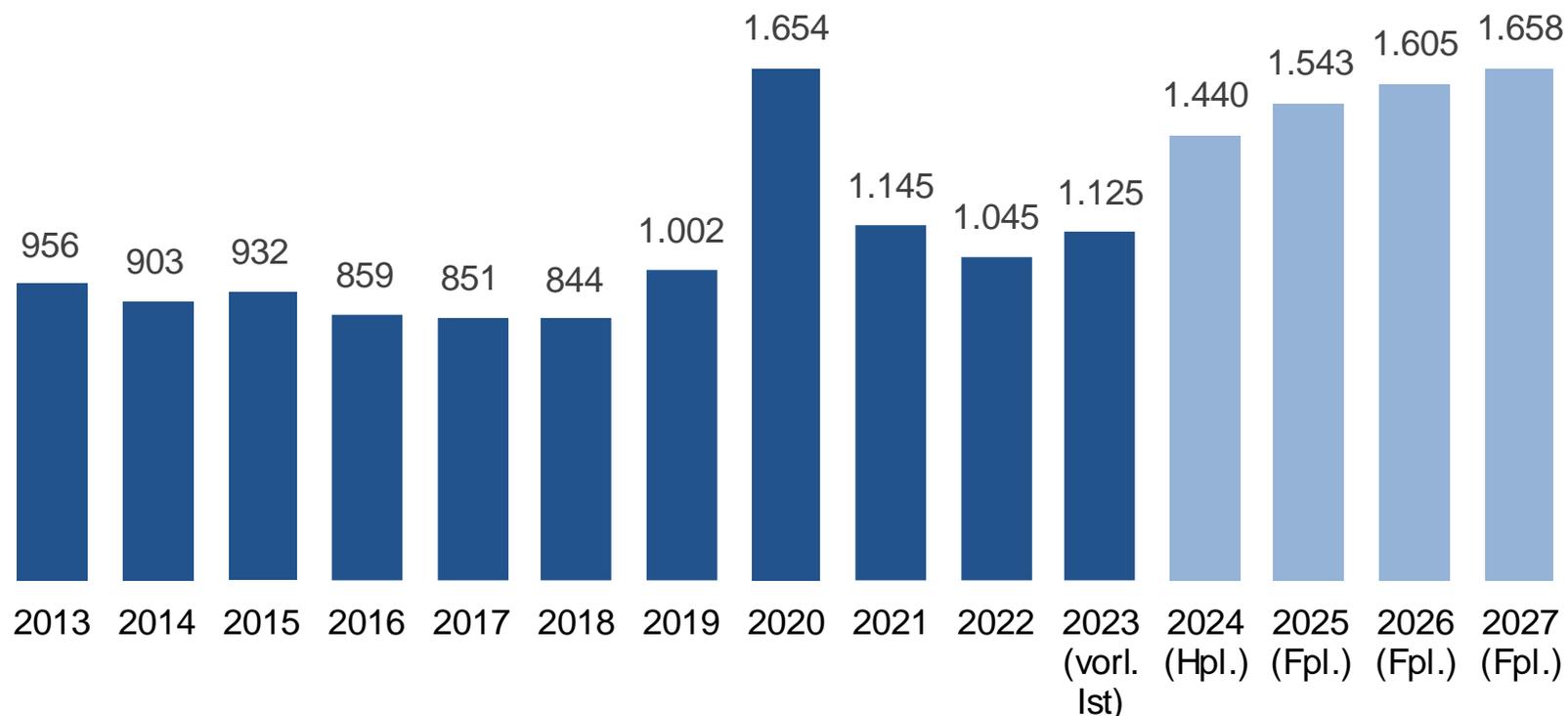
Kapitel 03 06 Titel 812 75: Ansatz, übertragene Reste, Ist in €



Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quellen: Haushaltsrechnungen des Landes Rheinland-Pfalz.

Investitionsausgaben im Kernhaushalt 2022 sinken; auch 2023 Mittel nicht wie geplant umgesetzt

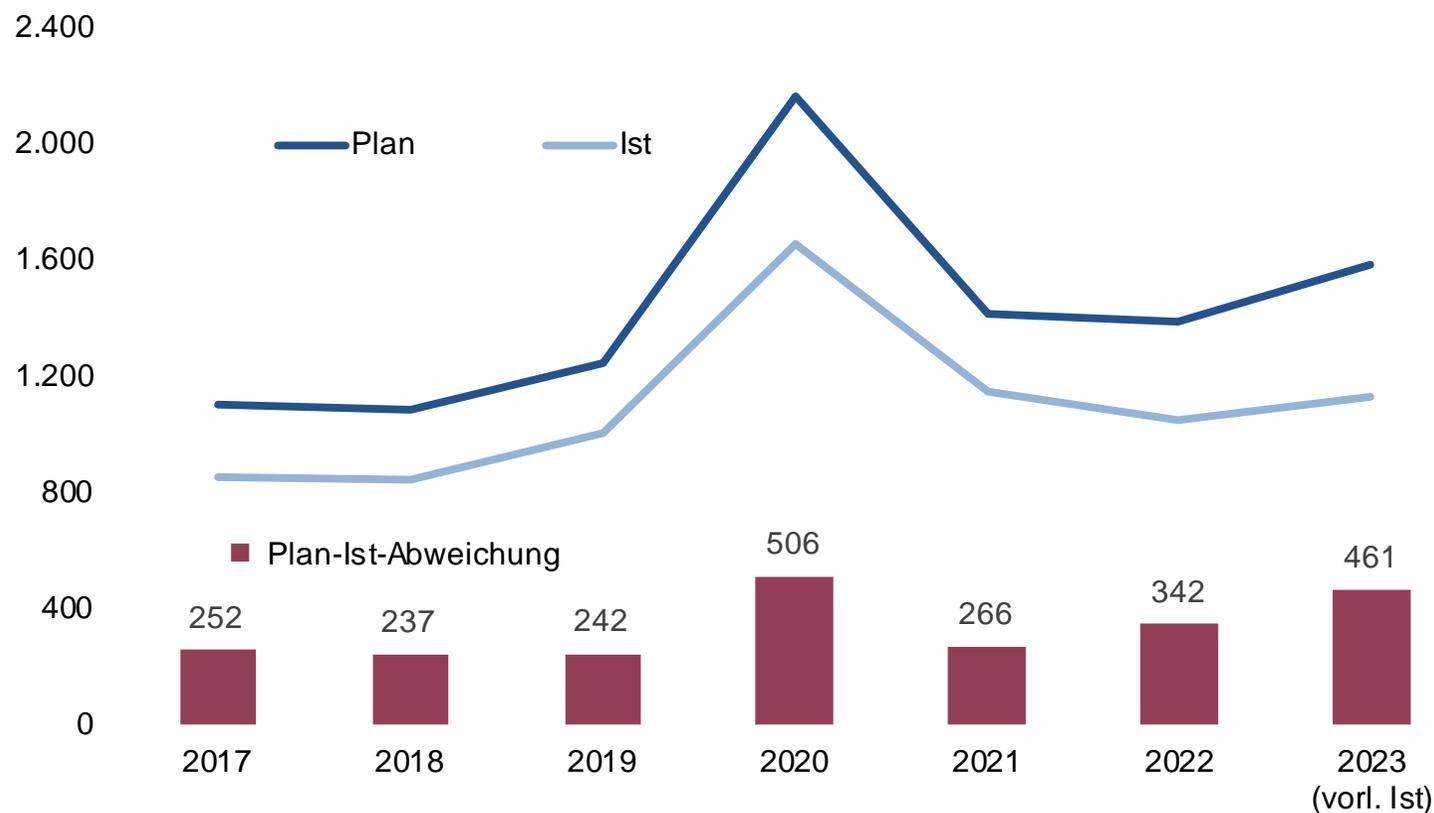
Investitionsausgaben in Mio. €



Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quellen: Haushaltsrechnungen des Landes Rheinland-Pfalz.

Investitionen nicht wie geplant abgeflossen, zuletzt zunehmende Plan-Ist-Abweichung

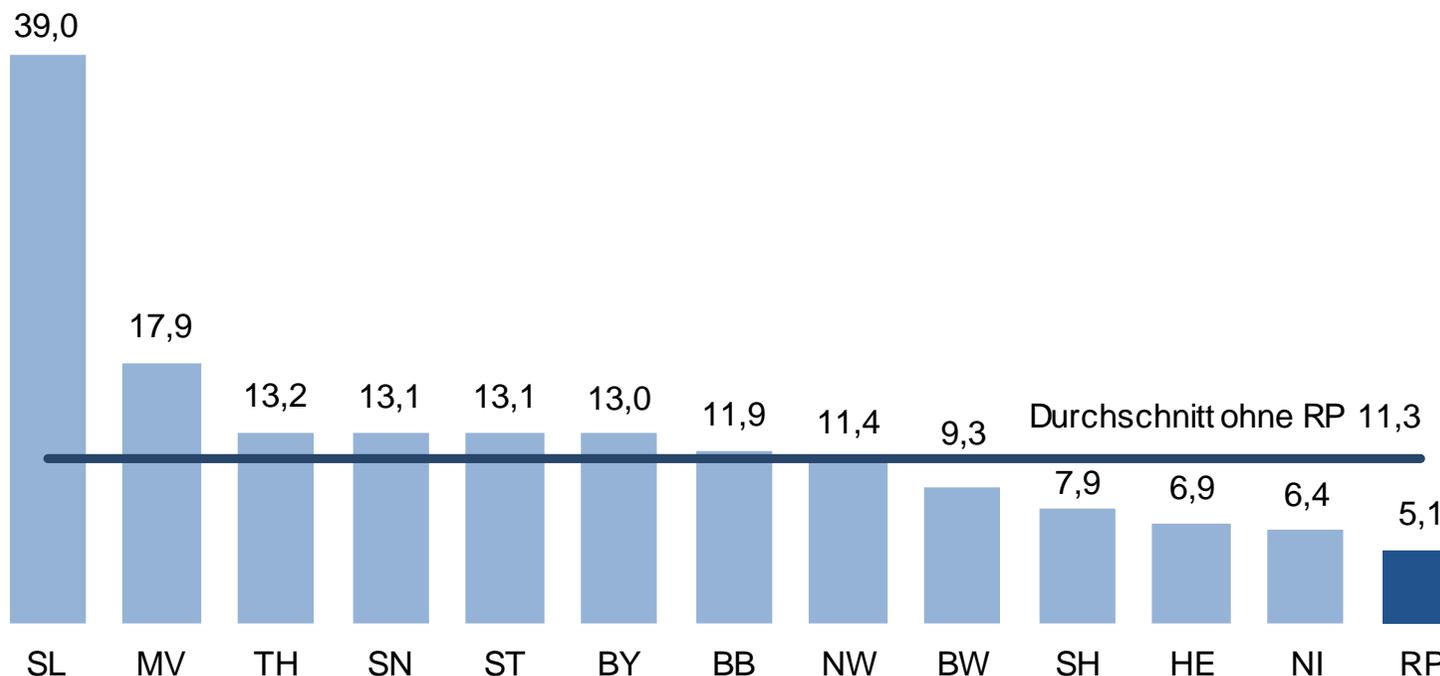
Investitionsausgaben im Plan und Ist sowie deren Abweichungen in Mio. €



Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quellen: Haushaltsrechnungen des Landes Rheinland-Pfalz.

Land auf dem letzten Platz bei Investitionsquote

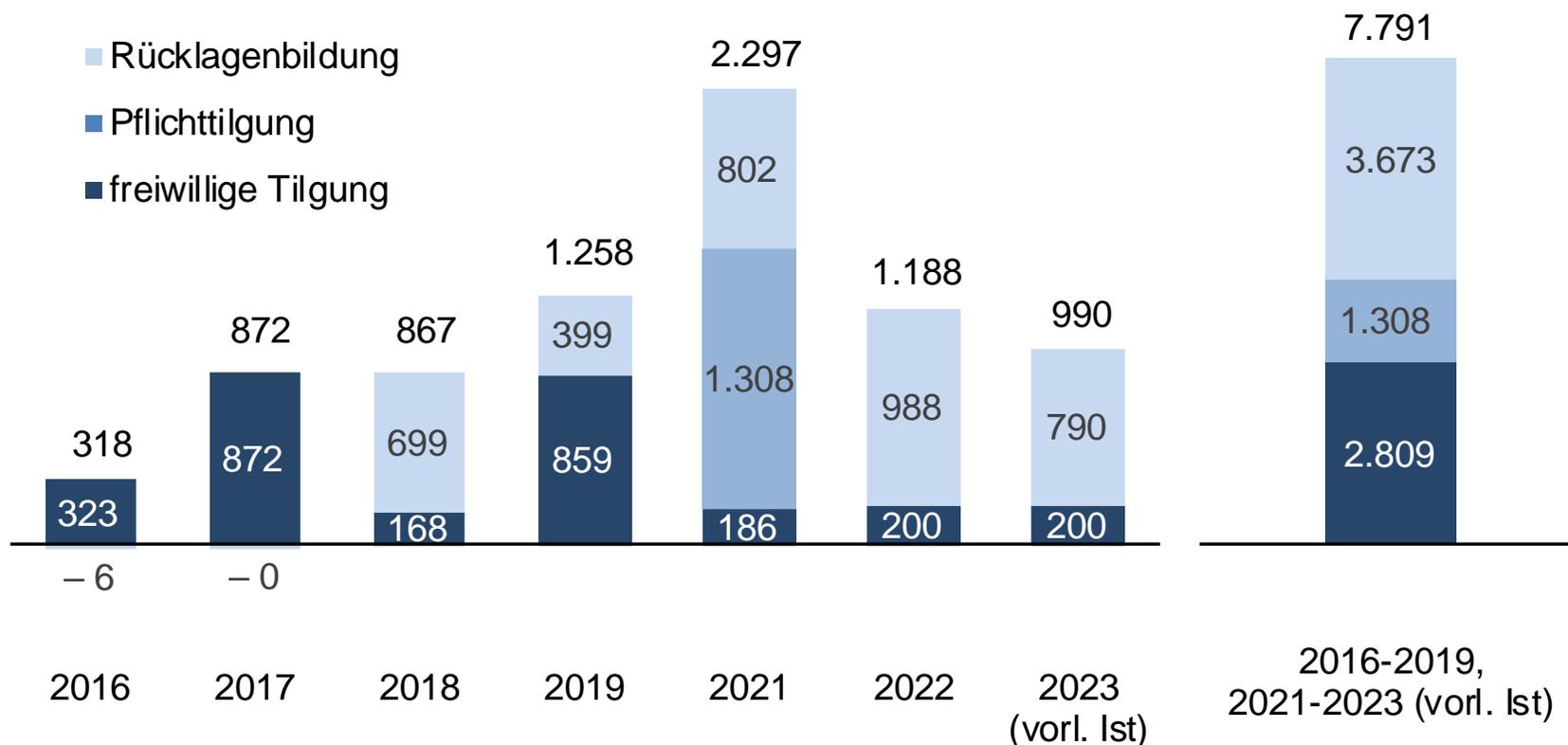
Investitionsquote 2022 in %



Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quellen: Haushaltsrechnung des Landes Rheinland-Pfalz, Vierteljährliche Kassenergebnisse der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts des Statistischen Bundesamts.

Rücklagenzuführungen deutlich höher als freiwillige Tilgungen

Verwendung der Finanzierungsüberschüsse in Mio. €



Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quellen: Haushaltsrechnungen des Landes Rheinland-Pfalz.

Empfehlungen: geplante Investitionen umsetzen, mit Rücklagenbeständen Schulden tilgen

Zusammenfassend lässt sich festhalten:

- 2022 und 2023 Haushaltsüberschüsse von insgesamt 2,2 Mrd. € → Verwendung:
 - 0,4 Mrd. € freiwillige Tilgung von Schulden,
 - 1,8 Mrd. € Erhöhung Haushaltssicherungsrücklage auf 3,6 Mrd. € Ende 2023
- Investitionsquote weiterhin mit 5,1% unterdurchschnittlich (andere Länder: 11,3 %)
- Finanzplanung bis 2027:
 - Zunahme der Schulden von 31 Mrd. € in 2022 auf 33,3 Mrd. € in 2027
 - Anstieg der Zinsausgaben um 292 Mio. € auf 626 Mio. €

Für einen tragfähigen und zukunftsorientierten Haushalt empfiehlt der Rechnungshof:

- Schaffung der notwendigen Voraussetzungen zur Umsetzung geplanter Investitionen
- Haushaltsüberschüsse und Rücklagen konsequent zur Schuldentilgung bzw. Reduzierung von Netto-Kreditaufnahmen nutzen und damit dem Anstieg der Zinsausgaben begegnen
- Konsumtive Ausgaben reduzieren oder verschieben
- Geschäftsprozesse optimieren, Personal einsparen und damit Fachkräftemangel begegnen

Ausgewählte Prüfungsfeststellungen

Öffentliche Ämter sind nach dem Grundsatz der Bestenauslese zu besetzen

Ob bei Einstellungs- und Beförderungsverfahren des Innenministeriums das Prinzip der Bestenauslese beachtet wurde, ließ sich nicht immer hinreichend nachvollziehen.

- Anforderungen bei Stellenausschreibungen nicht immer klar definiert; teilweise Einstellungen, ohne dass als zwingend festgelegte Voraussetzungen erfüllt waren
- Auswahlentscheidung mitunter auf Basis von Auswahlgesprächen ohne Berücksichtigung der vorrangigen Beurteilungen
- Inhalte der Auswahlgespräche und Entscheidungsgründe oft unzureichend dokumentiert, Ordnungsmäßigkeit der Verfahren so nicht nachvollziehbar

Öffentliche Ämter sind nach dem Grundsatz der Bestenauslese zu besetzen

- Für Beförderungsentscheidungen keine hinreichend differenzierten Anlassbeurteilungen; Vielzahl sehr guter Noten; Regelbeurteilung grundsätzlich besser geeignet
- Seit 1990er-Jahren weitgehende Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht für Stellen von Beamtinnen und Beamten
- Ausschreibungspflicht für Stellen von Tarifbeschäftigten im Landesdienst gesetzlich und tarifvertraglich nicht vorgesehen

Fortbestehende Mängel bei der Besteuerung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Vor 15 Jahren hatte der Rechnungshof bereits Mängel bei der Bearbeitung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung aufgezeigt.

- Einnahmen aus Wohnraumvermietung > 0,5 Mrd. €
- Fast die Hälfte der nun geprüften Fälle mit fehler- oder lückenhaften Angaben in den Steuererklärungen; weitere relevante Daten nur in einem Viertel der Fälle vollständig und zutreffend
- Risikomanagementsystem (RMS) bestimmt Umfang und Intensität der Bearbeitung; fehlende oder fehlerhafte Angaben führten u. a. dazu, dass fast jeder zweite RMS-Hinweis auf erstmalige Vermietung falsch war; rechnerisch eine Vollzeitkraft durch diese falschen Bearbeitungshinweise gebunden
- Sachverhalte überwiegend nicht entsprechend RMS-Hinweisen bearbeitet, Gründe für den Verzicht auf weitere Ermittlung nicht dokumentiert
- Trotz Arbeitshilfen, Informationen und Schulungen weiterhin Veranlagungen ohne ausreichende Überprüfung der Steuererklärungen und Klärung der Besteuerungsgrundlagen

Mängel bei der Anwendung des Tarifrechts beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

Der TV-L regelt die Entgelte für die Tarifbeschäftigten des LBM verbindlich. Zudem gelten die Durchführungshinweise des Finanzministeriums.

- Häufig fehlerhafte Berücksichtigung der Berufserfahrung, wenn vorherige Tätigkeit nicht im öffentlichen Dienst oder in niedrigerer Entgeltgruppe
- Teilweise vorzeitige Gehaltssteigerungen durch unzulässige Verkürzungen der Stufenlaufzeiten
- Zulagen zur Bindung von Fachkräften im Umfang von 110.000 € ohne ausreichend dokumentierte Abwanderungsabsicht gewährt
- Bei Zulagen für vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeiten war Höherwertigkeit häufig nicht dokumentiert
- Teilweise Zulagen für Schreibkräfte, obwohl diese Tätigkeit nicht (mehr) ausgeübt wurde oder dokumentiert war; Umfang: 74.000 €
- Stellenbeschreibungen und -bewertungen häufig nicht oder verspätet erstellt

Planungs-, Steuerungs- und Abrechnungsmängel bei Baumaßnahmen an Landesstraßen des LBM Trier

Der LBM Trier verfügt nach wie vor über kein IT-gestütztes Projektmanagementsystem. Die festgestellten Defizite machen den Bedarf deutlich.

- Kostenschätzungen für verbindliche Bauprogramme zu ungenau, teils massive Abweichung der abgerechneten Kosten von ersten Ansätzen
- Fehlerhafte Leistungsverzeichnisse durch Planungsmängel, dadurch Nachträge und Wegfall von Leistungen; nach tatsächlich abgerechneten Leistungen in 4 von 10 Fällen anderes Angebot wirtschaftlicher
- Bauzeiten meistens überschritten, häufig um mehr als ein Vierteljahr
- Termingerechter Start als Ausnahme, Fertigstellung im Durchschnitt ca. 6 Monate zu spät
- Schlussrechnungen meistens zu spät eingereicht; fast 1/4 der Projekte erst drei Jahre (und länger) nach Beendigung abgerechnet; Nachprüfungen kaum noch möglich, zudem Risiko hoher Verzugszinsen

Alter und Zustand der Brücken an Kreisstraßen erfordern erhebliche Investitionen und andere Erhaltungsstrategie

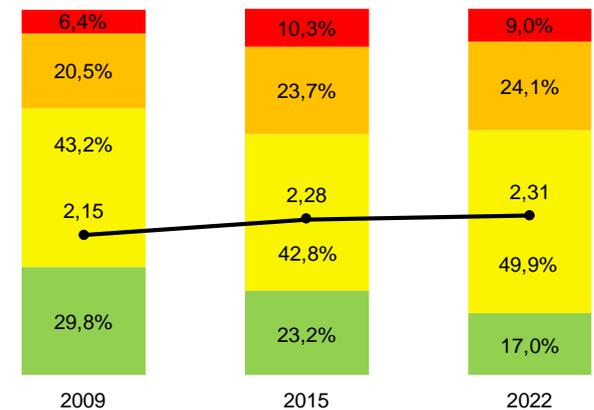
Die meisten der 1.272 Brücken an rheinland-pfälzischen Kreisstraßen stammen aus den 1960er- bis 1990er-Jahren. Brücken sind alle drei Jahre zu prüfen.

- LBM überschritt Prüfintervall in 20 % der Fälle um mehr als ein halbes Jahr
- LBM vernachlässigte Pflege und Unterhaltung der Brücken; Risse und weitere Folgeschäden durch defekte Entwässerungssysteme und Bewuchs
- LBM verfolgte die Strategie, Schäden länger nicht zu beheben, wenn keine erheblichen Folgeschäden drohen; Nutzung der Brücken, solange Stand- und Verkehrssicherheit gegeben → hoher Organisations- und Planungsaufwand
- Ziel des LBM, durch Erneuerungen und Instandsetzungen flächenbezogene Durchschnittsnote im Bereich 2 bis 2,4 („befriedigend“) zu erreichen, in vier Landkreisen nicht erreicht
- Ziel, Anteil der sanierungs- und erneuerungsbedürftigen Brücken (Noten 3-4) unter 10 % zu halten, in sieben Landkreisen verfehlt

Alter und Zustand der Brücken an Kreisstraßen erfordern erhebliche Investitionen und andere Erhaltungsstrategie

- Zustand der Kreisbrücken insgesamt verschlechtert: 2022 nur noch 17 % (sehr) gut (2009: 30 %), 33 % „ausreichend“ bis „ungenügend“ (2009: 27 %)
- Ausfall- und Sicherheitsrisiko der LBM-Strategie: Sperrungen wegen Schäden (z. B. Glanbrücke, Landkreis Kusel, 2022) mit gravierenden Folgen für den Verkehr; Ersatzbauten erst mit Verzögerung
- LBM erwartet Erhaltungsbedarf von bis zu 152 Mio. € in den nächsten zehn Jahren; bisherige jährliche Investitionen dafür zu verünftlichen

Zustandsentwicklung auf Basis der Brückenfläche



■ 3 - 4 "nicht ausreichend bis ungenügend"
■ 2,5 - 2,9 "ausreichend"
■ 2 - 2,4 "befriedigend"
■ 1 - 1,9 "sehr gut bis gut"
●— Durchschnittsnote

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Bauwerksdatenbank LBM.

Mehr Landesstraßen in schlechtem Zustand, Investitionsbedarf über 1 Mrd. €, Umsetzungsdefizit beim LBM

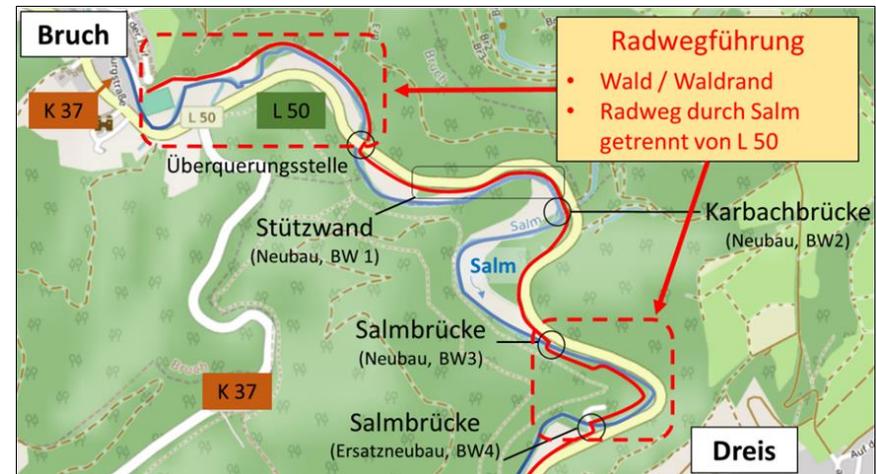
Nach der Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) von 2022 waren mit 38 % noch mehr Landesstraßen in einem sehr schlechtem Zustand als 2017 (32 %).

- Investitionsbedarf der **Bewertungsliste** nach ZEB 2017 bei **1.007 Mio. €** (Landesmittel): Gesamtzustand des Straßennetzes soll mindestens der Note 4,0 und weiteren Anforderungen (insb. Verkehrssicherheit) entsprechen
- Statt langfristiger, umsetzbarer Strategie zum Abbau des Erhaltungstaus Steuerung nur über den alle fünf Jahre erstellten Investitionsplan
- **Investitionsplan** 2019-2023 mit Investitionen in Höhe von **564 Mio. €**; von vornherein mit weiterem Erhaltungsdefizit für die Fahrbahnen in Höhe von mindestens 443 Mio. € gerechnet
- **Bauprogramme** 2019-2023 blieben mit **369 Mio. €** hinter Investitionsplan zurück und konnten trotzdem nicht vollständig umgesetzt werden
- LBM sieht Grund für Umsetzungsdefizit primär in Personalknappheit

Zweitteuerstes Radwegeprojekt des Landes - Bedarf nicht nachgewiesen, Sicherheitsdefizite im Planentwurf

Der LBM hat einen Radweg an der L 50 geplant, dessen Dringlichkeit er zuvor niedrig bewertet hatte und dessen Kosten sich (mindestens) vervierfacht haben.

- Keine transparente Auswahlentscheidung des Projekts, spätere Rechtfertigung mit „Regionalproporz“ konterkariert Bewertung nach Nutzwert
- Bestmöglich wirtschaftlicher Radwegebau laut LBM bis 150.000 €/km; Planung Bruch-Dreis (vorerst) bei 865.000 €/km
- Relativ geringes Verkehrsaufkommen und unauffälliges Unfallgeschehen auf L 50 belegen keinen Bedarf
- Radfahrerpotenzial nicht ermittelt



Quelle: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - OpenStreetMap-Mitwirkende; Nachbearbeitung Rechnungshof Rheinland-Pfalz.

Zweitteuerstes Radwegeprojekt des Landes - Bedarf nicht nachgewiesen, Sicherheitsdefizite im Planentwurf

- Planung mit zahlreichen Mängeln gefährdet Sicherheit und Akzeptanz, u. a.:
 - Lange Streckenführung abseits der L 50 im Wald; ohne Beleuchtung
 - Gefahr von Steinschlag, Hangrutschung, Glätteis und Verschmutzung
 - Enge Kurven, starkes Gefälle auf Brücken
 - 500 m durch Überflutungsgebiet der Salm
- Erforderliche Nachbesserungen würden Kosten weiter erhöhen, Voraussetzungen für Finanzierung durch das Land nicht gegeben
- Realisierte Abschnitte zwischen Arenrath und Bruch mit ähnlichen Mängeln, formal kein Lückenschluss einer Hauptverbindung für Alltagsradverkehr
- Spätere Rechtfertigung mit Radtourismus auch nicht stichhaltig
 - Bedarf und Wirtschaftlichkeit auch hier nicht nachgewiesen; Sicherheitsrisiken gefährden alle Radfahrer gleichermaßen

Links: Gefahrzeichen „Steinschlag“ und großflächige Felsvernetzung an L 50 im Planungsbereich. Rechts: Rutschereignis unmittelbar am geplanten Radweg.



Quelle: Rechnungshof Rheinland-Pfalz

Erheblich verspätete und fehlende Abrechnungen der Kita-Personalkosten

Jugendämter mussten die ordnungsgemäße Verwendung von Zuweisungen für Kita-Personalkosten bis „spätestens“ 30. Juni des Folgejahres mit Gesamtverwendungsnachweisen (GVN) belegen.

- Kommunen verzichteten (zeitweise) durch verspätete Einreichung nach Zahlen des Landesamts auf insgesamt über 109 Mio. €; Kommunalaufsicht wurde nicht informiert
- Abrechnungsverfahren stichprobenweise für 15 Jugendämter geprüft: zehn GVN mehr als drei Jahre nach Fristende beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung eingereicht, Frist vereinzelt um mehr als sechs Jahre überschritten
- Landesamt gewährte Zuweisungen auf Basis verspäteter GVN; Bildungsministerium geht von Vorrang des öffentlichen Interesses an Kostenerstattung gegenüber Fristeinhaltung aus; Rechnungshof empfiehlt aus Rechtssicherheitsgründen Altfallregelung

Erheblich verspätete und fehlende Abrechnungen der Kita-Personalkosten

- Verzögerungen der GVN-Bearbeitung auch im Landesamt; teilweise erst mehrere Jahre nach Eingang
- Von allen Jugendämtern lagen im Oktober 2021 insgesamt 103 GVN nicht vor, in einem Fall betraf dies einen GVN für 2008
- Gegenüber dem Landesamt begründeten Jugendämter Verzug teilweise u. a. mit erhöhtem Arbeitsaufkommen
- Landesamt beabsichtigte Prognosen und Auszahlungen bei fehlenden GVN; Ministerium erwägt auch insoweit Altfallregelung, wenn GVN nicht mehr vorgelegt werden können

Einsatz von Förderschullehrkräften besser regeln

Im Schuljahr 2020/2021 waren Förderschullehrkräfte im Umfang von über 4.000 VZK* zur Unterstützung förderbedürftiger Schülerinnen und Schüler eingesetzt. Davon entfielen ca. 120 VZK auf Förder- und Beratungszentren (FBZ).

- Pauschale Zuweisung von Lehrerwochenstunden (LWS) an die FBZ, Bedarf nicht ermittelt; Zeitvolumen für FBZ-Tätigkeiten für die Unterrichtsentlastung um eine LWS nicht schriftlich festgelegt
- Dokumentation der Arbeitszeiten und Tätigkeiten der Förder- und Beratungskräfte uneinheitlich sowie teilweise lücken- oder fehlerhaft
- Anrechnungstunden für Leitungsaufgaben in FBZ nicht speziell geregelt; zusätzlich Beratungsstunden für Organisation und Administration genutzt
- An Schwerpunktschulen: Zuweisung zusätzlicher LWS für Förderschullehrkräfte ohne objektive Kriterien
- Ersetzung von Regelschullehrkräften durch Förderschullehrkräfte und umgekehrt trägt sonderpädagogischem Unterstützungsauftrag nicht hinreichend Rechnung; Vertretungen durch Förderschullehrkräfte sollten statistisch erfasst werden

* VZK=Vollzeitkräfte

Fehlende Regelungen, finanzielle Risiken und ungenügende Überwachung beim Rückbau von Windenergieanlagen

In Rheinland-Pfalz waren Ende 2023 fast 1.800 Windenergieanlagen in Betrieb. Die meisten davon waren im Außenbereich errichtet worden.

- Fehlende konkrete Vorgaben des Landes zum Rückbau, dadurch uneinheitliche und unzulängliche Genehmigungspraxis der Kreisverwaltungen
- Außenbereich damit nicht wirksam vor unzulässiger Bebauung geschützt
- Teilweise keine wirksamen Verpflichtungserklärungen der Antragsteller zum Rückbau; Umfang des Rückbaus auch in den Nebenbestimmungen zur Genehmigung meistens nicht näher geregelt
- Mangelhafte Überwachung und Dokumentation des Rückbaus durch die zuständigen Behörden

Fehlende Regelungen, finanzielle Risiken und ungenügende Überwachung beim Rückbau von Windenergieanlagen

- Sicherheitsleistungen (i. d. R. Bankbürgschaften) deckten Rückbaukosten nur teilweise, Festsetzungen uneinheitlich
- Allein bei 170 neueren Anlagen: Risiken für öffentliche Haushalte durch um 26 Mio. € zu geringe Sicherheitsleistungen
- Rückbaukosten der älteren Anlagen häufig gar nicht abgesichert; hier finanzielles Risiko von über 16 Mio. € (bezogen auf 246 geprüfte Anlagen)



Quelle: Rechnungshof Rheinland-Pfalz.
Das Bild zeigt seit 10 Jahren nicht mehr betriebene Anlagen in Zilsdorf; nach Medienberichten: Rückbau auf Kosten des Landkreises

Staatliche Waldbewirtschaftung ohne mittelfristige Finanzplanung, aber mit hohem Finanzpolster - Landtag und Aufsicht unzureichend informiert

Der Landesbetrieb Landesforsten wird überwiegend mit Landeszuschüssen finanziert, 106 Mio. € im Jahr 2024.

- Bewertung von Finanzplanung, wirtschaftlicher Lage und Zuschussbedarf für Haushaltsgesetzgeber und Aufsicht mangels aussagekräftiger Wirtschaftspläne nicht möglich
- Trotz klimawandel-bedingter Risiken für den Wald und die Forstwirtschaft keine mittelfristige Finanzplanung
- Zuschüsse über den Bedarf hinaus abgerufen, dadurch Rücklage von 22 Mio. € und damit verbunden 465.000 € „Strafzinsen“ (2014-2022); zusätzlich vermeidbare Kreditzinsen des Landes
- Zusammen mit den - ohne konkrete Begründung - in folgende Haushaltsjahre übertragenen Ausgaberesten finanzielle „Reserve“ von 47 Mio. €
- Keine wirksame Aufsicht, da zuständige Forstkommission organisatorisch und personell vom Landesbetrieb nicht getrennt und nicht adäquat informiert

Erheblicher Sanierungsstau am Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität, Klimaschutzziele in weiter Ferne

Die überwiegend in den 1970er- und 1980er-Jahren errichteten Gebäude der RPTU am Campus Kaiserslautern waren stark sanierungsbedürftig.

- Jährliche Instandhaltungsausgaben um 31 Mio. € unter rechnerischem Bedarf
- Seit 2009 bekannte energetische Defizite (z. B. fehlende Dämmung, undichte Fenster) nicht behoben, obwohl Sanierung wirtschaftlich wäre; Kosten allein für energetische Sanierung der Gebäudehüllen über 100 Mio. €
- Institutsgebäude Chemie nicht mehr sanierbar; trotz nur notdürftiger Raumluftechnik noch keine Planungen für Neubau; voraussichtliche Kosten ca. 150 Mio. €
- Höherer dreistelliger Millionenbetrag für Sanierung der gesamten Liegenschaft erforderlich
- Personalgewinnung und -bindung durch baulichen Zustand beeinträchtigt
- Kein landeseigenes Hochschulbauprogramm, um Sanierungsstau kontinuierlich und planvoll abzuarbeiten

Landeskrankenhaus betätigt sich außerhalb des Kernversorgungsauftrags und subventioniert Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)

Das Landeskrankenhaus hat seine Aktivitäten auf Betätigungsfelder wie z. B. Rehabilitation ausgedehnt, die keine originären Landesaufgaben sind.

- Auch vom Landeskrankenhaus betriebenes MVZ u. a. mit allgemeinmedizinischer Praxis außerhalb der übertragenen Aufgaben tätig
- Praxiskäufe des MVZ ohne valide Einschätzung der Wirtschaftlichkeit; Ergebnisse seit 2017 schlechter als Wirtschaftsplanung
- Wiederholte und teils unentgeltliche Versorgung des MVZ mit Liquidität durch Landeskrankenhaus, um Insolvenzgefährdungen zu verhindern; auch Praxiskauf-Finanzierung mit diesen Mitteln
- MVZ seit Gründung mit Verlusten von insgesamt über 2,6 Mio. €; Landeskrankenhaus führte Kapitalrücklage über 3,6 Mio. € zu und verzichtete auf Forderungen in Höhe von 0,8 Mio. €
- Wirtschaftsprüfer äußerten „bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit“ (Geschäftsjahr 2021)

Landeskrankenhaus betätigt sich außerhalb des Kernversorgungsauftrags und subventioniert MVZ

- Künftiger Verlustausgleich und Erwirtschaftung der bisher vom Landeskrankenhaus unentgeltlich erbrachten Leistungen unklar (z. B. Kaufm. Leitung)
- Dauersubventionierung des MVZ wirtschaftlich und mit Blick auf die Aufgaben des Landeskrankenhauses nicht nachvollziehbar
- Heimbereich Fördern | Wohnen | Pflegen des Landeskrankenhauses ohne aussagekräftiges Berichtswesen; Wirtschaftlichkeit der einzelnen Angebote konnte nicht beurteilt werden, Aufsichtsrat nicht effektiv überwachen
- Ergebnisse von Rheinhessen-Fachklinik Alzey und Rhein-Mosel-Fachklinik Andernach 2019 durch diesen Bereich mit - 1,4 Mio. € bzw. - 2,4 Mio. € belastet
- März 2023: Aufsichtsrat des Landeskrankenhauses beschloss Konzentration auf das ursprüngliche Kerngeschäft

Klärung der Finanzierung und erneute Evaluation des Zentrums für Fernstudien im Hochschulverbund geboten

Das ZFH an der Hochschule Koblenz unterstützt Hochschulen für angewandte Wissenschaften bei der Entwicklung und Durchführung von Fernstudien.

- Finanzierung entgegen dem Staatsvertrag zw. HE, RP und SL nach Startphase nicht neu verhandelt, RP trägt 3/4 (339.000 €) der Grundfinanzierung
- Ausgaben von bis zu 7,4 Mio. €/Jahr überwiegend aus Gebühren finanziert, darunter 15 von 20 Stellen
- Keine angemessene Personalbedarfsermittlung; möglicher Nachfragerückgang Risiko für die Finanzierung unbefristet Beschäftigter
- Gebühren teilweise nur überschlägig ermittelt
- Keine aussagekräftige Kosten- und Leistungsrechnung
- Rechtliche und finanzielle Unklarheiten bei den Leistungen für Fernstudiengänge an Hochschulen anderer Länder
- Erneute Evaluierung des ZFH geboten, da Hochschulen u. a. infolge der Digitalisierung (Studium und Verwaltung) weniger auf fernstudien-spezifische Infrastruktur angewiesen sind

Beteiligung des Landes an der Campus Company GmbH in Birkenfeld nach erfolgreicher Konversion nicht mehr erforderlich

Die Gesellschaft wurde 1996 im Zuge der Konversion zur Entwicklung und zum Betrieb des Umwelt-Campus als 90%ige Landesbeteiligung gegründet.

- Studierendenwerk Trier nur unzureichend an der Übertragung seiner Aufgaben - Betrieb von Mensa und Studierendenwohnheimen - auf die Gesellschaft beteiligt
- Aufgabenwahrnehmung und Verwendung der Studierendenbeiträge (ca. 300.000 €/Jahr für die Essensversorgung) durch die CC der Aufsicht durch Ministerium und Studierendenwerk entzogen
- Verwendungsnachweis für Studierendenbeiträge und Landeszuschuss (2021: 150.000 €) unzureichend geregelt und geprüft
- Zwar wichtiges Landesinteresse an Versorgung der Studierenden mit Essen und Wohnheimplätzen, aber bessere und wirtschaftlichere Aufgabenerledigung durch CC fraglich (Umsatzsteuer, Verwaltungskosten)
- Kein wichtiges Landesinteresse an den CC-Geschäftsfeldern Hotel, Innovations- und Gründerpark und „Facility Service“

Haushaltsrechtliche Vorgaben bei mittelbaren Landesbeteiligungen nicht beachtet, Mängel bei der Kontrolle der Gesellschaften

Für unmittelbare und mittelbare Mehrheitsbeteiligungen des Landes gelten *grundsätzlich* die Regelungen der LHO. Werden diese ausgeschlossen, bleiben verfassungsrechtliche Anforderungen zu beachten.

- Für Universitätsmedizin Mainz (UM) und Landeskrankenhaus (LKH) sowie deren Beteiligungen Geltung der LHO weitgehend ausgeschlossen. Zu beachten waren:
 - Grundsatz des wichtigen Landesinteresses am Erwerb der Beteiligung:
 - Bei Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) von UM und LKH Prüfung des Landesinteresses nicht dokumentiert
 - Grundsatz des angemessenen Einflusses des Landes:
 - Beim MVZ der UM und weiteren - auch wirtschaftlich bedeutenden (> 5 Mio. € Jahresumsatz) - Beteiligungen nicht immer sichergestellt
 - Bei mehreren Unternehmen Land unzureichend informiert, um Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und wirtschaftliche Lage zu überwachen

Haushaltsrechtliche Vorgaben bei mittelbaren Landesbeteiligungen nicht beachtet, Mängel bei der Kontrolle der Gesellschaften

(Noch zum angemessenen Landeseinfluss:)

- Einige Unternehmen mehrere Jahre ohne Wirtschaftspläne bzw. mittelfristige Finanzplanung; teilweise unterblieb Genehmigung der Wirtschaftspläne durch Gesellschafterversammlung
- Grundsatz der wirksamen Finanzkontrolle:
 - Rechnungshof nicht immer durch Gesellschaftsvertrag berechtigt, sich unmittelbar bei den Unternehmen zu informieren; mehrfach fehlte Information durch Finanzministerium, insbesondere über die Abschlussprüfung
- Informationsgehalt des Beteiligungsberichts des Landes höher, wenn bei wirtschaftlich bedeutenden mittelbaren Beteiligungen Daten zur wirtschaftlichen Lage der Unternehmen enthalten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Jörg Berres, Präsident

Pressesprecher:

Dr. Philip Stöver

Telefon: 06232 617-444

E-Mail: philip.stoever@rechnungshof.rlp.de

Kontaktdaten:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz

Gerhart-Hauptmann-Straße 4

67346 Speyer

Phone 06232 617-0

Fax 06232 617-100

E-Mail poststelle@rechnungshof.rlp.de

Web <https://rechnungshof.rlp.de>